

zulegen, so daß es da an manchem Orte beinahe mehr Fürsten als Bauern gebe. Der Reisebeschreiber gibt nebenbei zu verstehen, hätte die Kaiserin die allergnädigste Promotion unterlassen, würde Rußland auch einmal einige Tausend Fürsten weniger haben. — Was hat denn aber Rußland daran verloren, daß es einmal auch einige Tausend Fürsten zu viel hat?

G e s e z u n d B e f e h l.

Es hat irgendwo ein Schriftsteller, ich weiß nicht welcher, die Bemerkung gemacht, daß in unsern meisten heutigen Monarchien das Volk nicht mehr gehörig Gesetze von Befehlen und Vollziehungsverordnungen unterscheiden könne, sondern diese ganz verschiedenen Dinge, wie gleichbedeutende, mit einander verwechsle.

In England, wo sich der gesunde Menschen- oder Volksverstand länger als in vielen andern Gegenden aufrecht erhielt, wußte man auch weit länger, das heißt weit früher und weit später, als anderer Orten, was ein Gesetz sei, und wie dem Gesetze selbst Fürsten unterworfen sind.

Prinz Heinrich (nachmals König Heinrich V.), Sohn des Königs Heinrich IV. hatte einen Bedienten, Kammerjunker oder dergleichen, der ihm trotz mancher Kammerjunkerstreiche sehr lieb war. Der Junker ward eines Tages vor dem höchsten Gerichtshofe (court of Kings-Bench) angeklagt, und ohne Umstände verhaftet. Prinz Heinrich ärgerte sich, daß man so wenig Rücksicht auf Leute nehme, die zum Dienste seiner eigenen hohen Person gehörten, flog straks zum Gerichtssaal, und befahl, seinen Diener auf der Stelle in Freiheit zu setzen.

Sir William Gascoigne war Präsident des Gerichtshofes, und antwortete: „Prinz, ich ehre Ihren Befehl, aber ich gehorche dem Gesetze. Ihr Diener ist verurtheilt. Wollen Sie ihn aus dem Kerker erretten, so wenden Sie sich an den König, denn das Gesetz gibt dem Könige das Begnadigungsrecht.“

Prinz Heinrich wollte den feinen Unterschied zwischen Befehl und Gesetz nicht verstehen, beharrte auf seinem Verlangen, wurde ungeberdig, schimpfte und drohte.

„Halt!“ rief der Lord Präsident: „Prinz, Sie sind strafbar, weil Sie sich vergangen haben. Ich stehe hier im Namen des Gesetzes und an der Stelle des Souveräns, Ihres Vaters. In beiden Rücksichten sind Sie mir doppelten Gehorsam schuldig, Prinz! Ich befehle Ihnen demnach, von Ihrem Vorhaben abzustehen, und Ihren künftigen Unterthanen ein besseres Beispiel der Ehrfurcht vor Gesetzen zu geben. Und wegen Verletzung dieser Ehrfurcht werden Sie sich den Augenblick in Gefangenschaft begeben, wo Sie so lange zu bleiben haben, bis der König Ihnen seinen höchsten Willen kund thun wird.“

Seine königliche Hoheit stand vor der gesetzlichen Hoheit des Richters so verblüfft, daß er an die Umstehenden seinen Degen abgab, eine tiefe Verbeugung machte und sich, ohne ein Wort weiter zu sagen, in den Verhaft führen ließ.

Der König erfuhr den Vorfall. Die Höflinge waren im heiligen Zorn gegen die Anmaßungen des Richters. König Heinrich aber hob Hände und Augen gen Himmel und rief, wie im Entzücken: „O gütiger Gott, wie soll ich dir genug danken! Du gabst dem Lande einen Richter, der sich nicht fürchtet, streng gerecht zu sein; und gabst mir einen Sohn, der nicht nur zu gehorchen versteht, sondern seinen Zorn selbst für die Pflicht des Gehorsams aufopfert!“

Nun standen die Höflinge verblüfft um den König; fasten sich

aber bald, und konnten die Rechtlichkeit ihres Herrn, die sie eine göttliche Gemüthshoheit nannten, nicht genug vergöttern.

Die vernagelten Canonen.

Ich liebe die Kriegslisten, die weltlichen wie die geistlichen. Denn weil die Kirche Krieg führt, muß sie auch Kriegslisten haben. Die weltlichen Herren haben Canonen, die geistlichen Canonen; das ist der ganze Unterschied. Die weltlichen vernageln, wenn es ihr Vortheil will, ihre Canonen; die geistlichen können das auch. Wie denn? — Ich will ein Beispiel erzählen.

Alberoni, der berühmte Minister und Cardinal, wollte Bischof werden, aber kein Bischof *in partibus*, sondern er liebte, als geschiedter Mann, die Realitäten. Eine solche Realität war das Bisthum von Malaga, denn es trug neunzigtausend Livres Renten ein. Dafür kann man sich schon gefallen lassen, den Hirtenstab zu tragen. Der Papst schlug ihn also im Consistorium vor, und Alberoni ward Bischof.

Allein Alberoni hatte zwar Lust zu den neunzigtausend Livres jährlich, doch nicht die mindeste, seine Ministerial-Allmacht in Madrid dafür aufzugeben, und sich in Malaga mit Langeweile zu plagen. Er verlangte demnach von Sr. Heiligkeit dem Papste Dispensation von der Pflicht, in Malaga residiren zu müssen.

Nun aber eine solche Dispensation zu ertheilen, war keinem gewissenhaften Manne, noch weniger dem Gebieter des Gewissensreiches, möglich zu geben. Jedes mit Seelsorge verbundene geistliche Amt, wie ein Bisthum, eine Pfarrei, legt die Verpflichtung auf, am Orte des Amtes zu wohnen, um des Amtes zu pflegen. Die Mehrheit der heiligen Väter auf der tridentinischen Kirchen-